

Konsultation

Verordnung zur Konkretisierung der in § 28 Absatz 3 des Investmentgesetzes vorgesehenen Entschädigungsverfahrens

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung – (Gz: WA 41 – Wp 2169 – 2011/0004)

Stellungnahme von: **Zentraler Kreditausschuss**

Ansprechpartner: **Patrick Arora (Bankenverband)**

Telefondurchwahl: **030 - 1663 3340**

Der Zentrale Kreditausschuss bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung nehmen zu können. Für die Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen wären wir Ihnen dankbar.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen Publikumsfonds und Spezialfonds. Aufgrund der gänzlich anders ausgestalteten Anlegerstruktur und den anders gearteten Vertragskonstellationen, die individuelle Lösungen ermöglichen, regen wir an, den Anwendungsbereich auf Publikumsfonds zu beschränken. Vor dem Hintergrund, dass Spezialfondsanleger im Regelfall institutionelle Anleger sind, die ein ausführliches tägliches Reporting über das jeweilige Mandat erhalten, erscheint das vorgeschriebene Verfahren zumindest einvernehmlich verzichtbar [siehe hierzu auch unsere Anmerkungen zu § 19 (3)].

Die Verordnung richtet sich nach Ihrem Wortlaut allein an die Kapitalanlagegesellschaft (KAG). Einige der vorgesehenen Regelungen sind jedoch ohne die Einbeziehung der Depotbank nicht praxisgerecht umsetzbar. Wir regen daher an, die rechtzeitige Einbeziehung der Depotbank zu konkretisieren.

II. Anmerkungen im Einzelnen

§	Vorschlag für eine Änderung, Ergänzung oder ersatzlose Streichung	Begründung								
2 Abs. 2	Anhebung der Wesentlichkeitsgrenze für Aktienfonds auf 1%	<p>Eine derartige Regelung würde den Usancen in Luxemburg entsprechen (vgl. Regeln der CSSF gemäß Circular 02/77: "For each of these types of UCIs the tolerance threshold is specified hereunder:</p> <table data-bbox="1238 619 2049 746"> <tr> <td>money market UCIs/cash funds:</td> <td>0.25% of NAV</td> </tr> <tr> <td>bond UCIs:</td> <td>0.50% of NAV</td> </tr> <tr> <td>shares and other financial assets' UCIs:</td> <td>1.00% of NAV</td> </tr> <tr> <td>mixed UCIs:</td> <td>0.50% of NAV).</td> </tr> </table> <p>Da Fonds aus Luxemburg überwiegend in Deutschland vertrieben werden, würde sich sonst eine massive Ungleichbehandlung zu Lasten des Standortes Deutschland ergeben.</p>	money market UCIs/cash funds:	0.25% of NAV	bond UCIs:	0.50% of NAV	shares and other financial assets' UCIs:	1.00% of NAV	mixed UCIs:	0.50% of NAV).
money market UCIs/cash funds:	0.25% of NAV									
bond UCIs:	0.50% of NAV									
shares and other financial assets' UCIs:	1.00% of NAV									
mixed UCIs:	0.50% of NAV).									
2 Abs. 7	Öffnungsklausel für andere Gründe, die zu passiven Anlagegrenzverletzungen führen	<p>In der Begründung werden lediglich Kursschwankungen und Anteilsrücknahmen als Gründe für passive Anlagegrenzverletzungen genannt. Da jedoch bspw. auch Anteilscheinausgaben oder Kapitalmaßnahmen zu passiven Anlagegrenzverletzungen führen können, regen wir an, eine Öffnungsklausel einzufügen, damit auch andere Konstellationen erfasst werden, die zu Anlagegrenzverletzungen führen.</p>								
2 Abs. 8 i.V.m. § 13	Umformulierung dahingehend, dass der entstandene Schaden in Bankguthaben anzusetzen ist	<p>Eine Ersetzung der die Anlagegrenzverletzung verursachenden Vermögensgegenstände durch Bankguthaben greift zum Beispiel bei Optionen oder Leerverkäufen zu kurz. Gemeint sein kann u. E. nur, dass der Schaden ersetzt wird und nicht der Vermögensgegenstand selbst; anderenfalls könnte sich z. B. bei einer Option von 4 Euro eine Ersatzpflicht in Höhe von 4 Euro Bankguthaben ergeben, obwohl der entstandene Schaden ein gänzlich anderer ist.</p>								

3 Abs. 2	Ergänzung bzw. Klarstellung im Hinblick auf darüber hinausgehende zivilrechtliche Ansprüche	Gem. § 3 Abs. 2 VO-E a. E. bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt. Es wird nicht deutlich, welche zivilrechtlichen Ansprüche durch diese Formulierung erfasst werden sollen, die nicht bereits durch den Entschädigungsplan erfasst werden. Wir regen daher eine abgeltende Wirkung durch das in der Verordnung vorgesehene Verfahren an.
4 Abs. 1 S. 1	Im Falle eines wesentlichen Berechnungsfehlers, der zu einer Überbewertung der Anteilwerte geführt hat, hat eine Ausgleichszahlung nach dieser Verordnung zugunsten der Anleger zu erfolgen, die während der Fehlerperiode Anteile an dem Sondervermögen gezeichnet haben und im Zeitpunkt der Fehlerkorrektur noch im Besitz der Anteile sind.	§ 4 Abs. 1 lässt offen, wie bzgl. Anlegern zu verfahren ist, die während der Fehlerperiode Anteile gekauft und nach Korrektur des Fehlers wieder verkauft haben, sie also zum Zeitpunkt des Entschädigungsverfahrens nicht mehr besitzen. Die Ergänzung dient daher der Klarstellung. Die Ermittlung aller relevanten Anleger wird sehr komplex, da hier alle depotführenden Stellen eingebunden werden müssen. Ergibt sich hier auch noch ein Auslandsbezug, ist die Ermittlung kaum noch umzusetzen.
4 und 5	<p>Ergänzung: Die aufgrund eines Berechnungsfehlers geschädigten Anleger können aus den Vermögenswerten des Sondervermögens eine Entschädigung erhalten, soweit diese den Anlegern zustehenden Beträge den vom Sondervermögen zuviel vereinnahmten Beträgen entsprechen und soweit dabei die Interessen der anderen Anleger nicht verletzt werden.</p> <p>Ergänzung § 4 Abs. 2 Satz 2: „...Die Höhe der Ausgleichszahlung in das Sondervermögen wird pro Bewertungstag ermittelt und richtet sich nach der Differenz zwischen dem ursprünglich veröffentlichten Rücknahmepreis und dem im Nachhinein ermittelten, korrekten Rücknahmepreis in Bezug auf alle während der Fehlerperiode bewertungstäglich erfolgten Anteilrücknahmen, sofern an einem Bewertungstag mehr Anteilrücknahmen als Anteilausgaben vorlagen.“</p> <p>Ergänzung § 5 Abs. 2 Satz 2: „... Die Höhe der Ausgleichszahlung in das Sondervermögen wird pro Bewertungstag ermittelt und richtet sich nach der Differenz</p>	<p>In den Konstellationen, in denen der Käufer zuviel gezahlt oder der Verkäufer zu wenig erhalten hat, weist ein Sondervermögen einen zu hohen Wert auf. In einer solchen Konstellation sollte die Befriedigung aus dem Sondervermögen selbst möglich sein.</p> <p>In den §§ 4 und 5 ist festgelegt, bei welchen Konstellationen Erstattungen zu leisten sind. Bei den Erstattungen für die Sondervermögen fehlt der klare Hinweis, dass der Saldo aus Käufen und Verkäufen heranzuziehen ist, um die Schadenshöhe zu bestimmen. Z. B. könnten bei einem Entschädigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 2. Alt. zum betroffenen Stichtag mehr Käufe als Rücknahmen getätigt worden sein. Da der falsche Fondspreis zu hoch war, haben die Käufer einen Nachteil. Der Fonds hat aber einen Vorteil (mehr Zuflüsse durch Käufe als Abflüsse durch Rücknahmen). Laut Verordnung sind aber die Rückgaben zu betrachten. Dies führt zu Entschädigungszahlungen an den Fonds, obwohl diesem gar kein Schaden entstanden ist.</p>

	zwischen dem im Nachhinein ermittelten korrekten Anteilwert und dem ursprünglich veröffentlichten Ausgabepreis in Bezug auf alle während der Fehlerperiode bewertungstäglich erfolgten Anteilausgaben, sofern an einem Bewertungstag mehr Anteilausgaben als Anteilrücknahmen vorlagen. "	
7 Abs. 2 Nr. 3	Streichung	Es ist nicht sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entschädigungsplans bereits Einigkeit über die interne Schadensverteilung zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft besteht, da diese ggf. längere Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen kann. Das Erfordernis der Angabe des Ausgleichs im Innenverhältnis sollte daher im Sinne eines effektiven Verfahrens entfallen. Soweit auf eine Streichung nicht verzichtet werden soll, sind die Depotbank und ggf. der nach § 17 beteiligte Wirtschaftsprüfer als Schlichter einzubeziehen.
8 (2)	Die Entschädigungsinformation muss Angaben enthalten, 1. zu dem Vorliegen des Entschädigungsfalls und seiner Ursache sowie...	Die Information über die Ursache sollte in den Entschädigungsplan aufgenommen werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ursache in der Entschädigungsinformation kann zur Verunsicherung der Anleger führen, da es sich in der Regel um finanzmathematische oder IT-technische Prozesse handeln wird, die ein Privatanleger i.d.R. nicht in ihrer Kritikalität einschätzen kann. Diese Einschätzung übernimmt neben der KAG dann der Wirtschaftsprüfer bzw. die Aufsicht.
10	Hier sollte der Tatbestand des „Alternativverhaltens“ Aufnahme finden.	Soweit beispielsweise für einen Fonds Zertifikate erworben werden, obwohl dies nicht zulässig ist, der Erwerb von Anteilen an einem Indexfonds, was zulässig ist, diesen Fehler wieder ausgleichen kann, entsteht kein Schaden für das Sondervermögen, so dass eine Entschädigungspflicht entfallen sollte.
10 Abs. 1	Nach Beendigung der aktiven Anlagegrenzverletzung ist durch die Kapitalanlagegesellschaft eine Ausgleichszahlung zum Ausgleich der Schäden, die dem Sondervermögen durch die Beendigung der Anlagegrenzverletzung entstanden sind, in das Sondervermögen zu leisten, wenn die aktive Anlagegrenzverletzung zu einem wesentlichen Berechnungsfehler bei der Anteilwertermittlung	Auch bei aktiven Anlagegrenzverletzungen ist es angezeigt, nur bei wesentlichen Fehlern eine Ausgleichszahlung zu leisten.

	geführt hat.	
11 (1)	... Der Entschädigungsplan ist unverzüglich monatlich bei der Bundesanstalt einzureichen.	Der beschriebene Entschädigungsplan, nebst den Anlagegrenzverletzungen, sollte im Entwurf unverzüglich einzureichen sein. Dies stellt einen Widerspruch zum seinerzeit aufgehobenen § 10 InvG dar. Begründung für dessen Aufhebung war der zu große bürokratische Aufwand (für beide Seiten KAG und BaFin). Nun wird ein Teil der Meldepflichten hierüber an die BaFin zurückgeholt.
15	Streichen, hilfsweise: Verlängerung der Frist auf 30 Tage und Klarstellung, dass nur eine „aktive Anlagegrenzverletzung im Sinne dieser Verordnung gemeint ist“	Eine automatische Umqualifizierung einer passiven Anlagegrenzverletzung in eine aktive Anlagegrenzverletzung erscheint nicht sachgemäß, da es sich um zwei voneinander zu trennende Sachverhalte handelt. Hilfsweise wird die Verlängerung der Frist auf 30 Tage und die Klarstellung, dass hiermit nur eine aktive Anlagegrenzverletzung im Sinne dieser Verordnung gemeint ist, erbeten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass sich Meldepflichten u.a. aus anderen Rechtsgründen ergeben.
17 Abs. 4	Streichung	Angesichts der Verpflichtung der Depotbank, die Anlagegrenzprüfung vorzunehmen, erscheint die Regelung entbehrlich. Jedenfalls sollte der Wirtschaftsprüfer verpflichtet werden, auch die Depotbank zu informieren, sollte die Regelung dem Grunde nach bestehen bleiben.
18	Streichung der Voraussetzung, wonach pro Anleger nicht mehr als 2500 Euro Schaden entstanden sein dürfen, und Erhöhung des zulässigen Gesamtschadensbetrages auf 50.000 Euro.	Die Kapitalanlagegesellschaft kennt zwar den Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung, nicht aber den Entschädigungsbetrag pro Anleger, so dass es ihr nicht möglich ist, einen anlegerindividuellen Schadensbetrag zu errechnen. Die Verwahrer kennen zwar jeweils den Entschädigungsbetrag für die bei ihnen verwahrten Anteile. Da der Anleger denselben Fonds aber auch bei mehreren Verwahrstellen lagern kann, ist auch der Verwahrstelle der Entschädigungsbetrag pro Anleger nicht bekannt. Hinzukommt, dass keine Information dahingehend an die Kapitalanlagegesellschaft fließt, wie sich die Ausgleichszahlung zusammensetzt, d.h. die Kapitalanlagegesellschaft kann hier keine Konsolidierung durchführen. Eine Anhebung der

		<p>Bagatellgrenze des Gesamtbetrages der Ausgleichszahlung erscheint sachgerecht, da das Vereinfachte Verfahren lediglich die Einreichung des Entschädigungsplans und die Einbindung des Wirtschaftsprüfers entfallen lässt, die Entschädigungsleistung an das Sondervermögen oder die Anleger jedoch unabhängig von diesen Grenzen unberührt bleibt.</p> <p>Ein Gesamtschadensbetrag von 50.000 Euro erscheint zudem vor dem Hintergrund der entstehenden Bürokratiekosten sachgerechter.</p>
<p>19 (3)</p>	<p>Bei Spezial-Sondervermögen kann die Kapitalanlagegesellschaft mit Zustimmung der Anleger von den §§ 7, 11 und 17 Abschnitten 2 bis 4 und § 20 abweichen.</p>	<p>Die AntAnlVerlV richtet sich an Publikums-Sondervermögen mit einer Vielzahl von für die Kapitalanlagegesellschaft unbekanntem Anlegern, die in einer großen Anzahl Anteile an diesem Publikums-Sondervermögen kaufen bzw. verkaufen, und sich entsprechend nicht über mögliche fehlerhafte Anteilwertberechnungen als auch über Verstöße gegen die Anlagegrenzen informieren (können). So sind z.B. Schäden aus einer fehlerhaften Anteilwertberechnung nur für den Fall der Anteilscheinrückgabe bzw. -ausgabe zum Zeitpunkt des fehlerhaften Anteilwertes relevant. Sofern während des Zeitraumes, in welchem ein fehlerhafter Anteilwert bestanden hat, keine Anteilscheine zurückgegeben und/oder ausgegeben werden, entstehen den Anlegern keine materiellen Schäden.</p> <p>Bei Spezial-Sondervermögen sieht die Sachlage hingegen anders aus: Der Kapitalanlagegesellschaft sind die Anleger bekannt. Anteilscheingeschäfte finden in der Regel seltener statt und sind im Vorfeld zwischen dem Anleger und der Kapitalanlagegesellschaft abzustimmen. Zwischen dem Anleger eines Spezial-Sondervermögens und der Kapitalanlagegesellschaft bestehen zusätzliche vertragliche Regelungen (Anlagerichtlinien, die die Anlagegrenzen der Vertragsbedingungen weiter einschränken, Dreiervereinbarung zwischen der Kapitalanlagegesellschaft, der Depotbank und dem Anleger, u.a.), die den Anleger in einen Informationsstand</p>

		<p>versetzen,</p> <p>Aus diesem Grund ist ein Entschädigungsverfahren, welches neben der zivilrechtlichen Durchsetzung der Ansprüche des Anlegers zusätzlich tritt, für Spezial-Sondervermögen nicht notwendig und führt für die Kapitalanlagegesellschaften zu einem nicht unerheblichen weiteren Bürokratiekosten, da alternativ alle Spezialfondsverträge anzupassen wären.</p>
19	Festschreibung der Einbeziehung der Depotbank	<p>Unbeschadet der Bitte, für Spezialsondervermögen gänzlich abweichende Regelungen zuzulassen (siehe oben I), sollte zumindest die Verpflichtung bestehen, die Depotbank bei einer entsprechenden Abweichung von den §§ 7, 11 und 17 einzubeziehen. Dies entspricht auch dem Tenor des . Depotbankenrundschreibens vom 2. Juli 2010.</p>
20	Erhöhung der „Bagatellgrenze“ auf 50 Euro	<p>Eine Bagatellgrenze von 50 Euro erscheint vor dem Hintergrund des umfangreichen Verfahrens beim Überschreiten dieser Grenze sachgerechter. Im Übrigen weisen wir auf ein Redaktionsversehen in der Begründung zu § 20 hin. Das Wort „nicht“ ist in Satz 2 der Begründung zu § 20 zu streichen.</p>
20	Ergänzung, dass sich der Pauschbetrag auf alle Anteile eines Anlegers beziehen, die bei <u>einer depotführenden Stelle</u> verwahrt werden	<p>Allein die depotführenden Stellen kennen ihre Anleger. Daher kann sich der Pauschalbetrag sinnvoller Weise nur auf den Schaden pro depotführender Stelle beziehen. Es müsste dann dafür gesorgt werden, dass die depotführenden Stellen erfahren, wenn ein Fondspreis wesentlich falsch war. Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass detaillierte Erläuterungen zum Anmeldeverfahren von Entschädigungsforderungen noch zu entwickeln wären.</p>
Art. 4	Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.	<p>Die Umsetzung dieser Verordnung bringt erhebliche organisatorischen und Verwaltungs- bzw. Bürokratieaufwände mit sich. Daher halten wir eine Ausnutzung der europarechtlich vorgesehenen Umsetzungsfrist für OGAW IV bis zum 1. Juli 2012 für sachgerecht, zumal im Verordnungsentwurf ja auch Sachverhalte (z.B. Immobiliensondervermögen und Spezialfonds) mit geregelt werden, die nicht der OGAW unterliegen.</p>